

der Staatsverwaltung bot sich am Ausgang des Alten Reiches das Bild einer nach fachlichen Grundsätzen entwickelten, in ihren Formen an sich nicht zu reich gegliederten Verwaltung¹⁷⁰.

Die Differenzierung der Geschäfte, ihre Verteilung auf eine wachsende Zahl von Behörden ließ – unabhängig vom Herrschaftswillen des Fürsten – aus rein sachlichen Gesichtspunkten die Errichtung einer obersten Staatsbehörde notwendig werden. Das Kabinettskollegium, welches während der Vormundschaft über Christian IV. zur kollegialen Behörde ausgebildet wurde, war das wichtigste Verwaltungsorgan. Sein Tätigkeitsbereich reichte von den wichtigen Fragen der Politik bis zu den kleinen Anliegen des Landes und den Sorgen seiner Bewohner. Dieses Kollegium blieb auf nur wenige Personen beschränkt und war deshalb stets in der Lage, rasch die anfallenden Aufgaben zu erledigen. Durch die Ausbildung des Kabinettskollegiums war das Regierungskollegium in seiner Stellung gesunken. Allerdings erfuhren seine prinzipiellen Grundlagen keine Änderung; es blieb weiterhin Verwaltungsbehörde, Gericht und Lehenhof. Der Tätigkeitsbereich der Rentkammer hatte sich – wenngleich ihr inneres Gefüge durch die Einrichtung von Fachbehörden in Bewegung geraten war – kaum verändert. Neben dem Kassen- und Rechnungswesen wurde von ihr eine Reihe von Verwaltungsaufgaben, vor allem die Domänenverwaltung, die Verwaltung der Zölle und der indirekten Steuern, erledigt.

Unter einer obersten Sphäre – verkörpert durch das Kabinetts-, Regierungs- und Kammerkollegium – stand eine Reihe zentraler Fachbehörden, die allerdings zum Teil nur kurze Zeit ihre Eigenständigkeit behaupten konnten. So bildeten sich aus dem Bereich des Regierungskollegiums die Polizei- und Kommerzienkommission, deren Aufgabenbereich vorwiegend auf dem wirtschaftspolitischen Sektor lag, und das Appellationsgericht durch die Verselbständigung des Gerichtswesens. Aus dem Arbeitsbereich des Kammerkollegiums wurden die landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Territoriums ausgegliedert und neuen Kommissionen zugewiesen. Das Oberforstamt – es sollte die fürstlichen Gerechtsame im Forst- und Jagdwesen wahren – gewann eigene Bedeutung. Ebenso löste sich das Bergratskollegium aus dem früheren Bereich der Rentkammer heraus. Eine Manufakturkommission – ihre Tätigkeit bestand in der Überwachung der Manufakturen und Fabriken – führte anscheinend nur kurze Zeit ein eigenes Dasein. Diese Fachverwaltungen wurden jedoch nach wenigen Jahren wieder in das Kammerkollegium eingegliedert. Die Wirkungen der vielen Änderungen waren also äußerst gering. Die Instanzen waren zwar bedeutend zahlreicher geworden, aber die Entscheidung aller Dinge lag nach wie vor beim Landesherrn, ihre Ausführung bei den Kollegien.

Bereits 1557 war geplant worden, die kirchlichen Angelegenheiten einem Konsistorium zur Bearbeitung zuzuweisen. Diese Einrichtung kam jedoch erst rund hundert Jahre später zustande. Zu Beginn des Jahres 1665 nahm das reformierte Oberkonsistorium – mit dieser Behörde wurde auch ein Verwaltungs-

170 Siehe dazu die graphische Darstellung (Beilage).